

Schließlich ist noch der landesherrlichen Gesetzgebung in Religions- sachen, als auf einem andern Boden stehend, zu gedenken. Wenn vor der Kirchenreformation von einer solchen Gesetzgebung und von einer Betheiligung der Stände daran überall nach canonischer Auffassung keine Rede sein konnte, so findet man nach der Reformation auf diesem Gebiete die Stände im Besiz sehr umfassender Berechtigungen. Das Bestreben der Landstände war, den durch die verschiedenen Reichsgesetze gewährten Schutz der neuen Lehre auch zu einem Stücke der Landesverfassung zu machen und bei den ersten fundamentalen gesetzlichen Anordnungen, namentlich den Kirchenordnungen, ihren Einfluß festzustellen. Zur Zeit, als der Protestantismus allgemein Eingang in die Niederlausitz fand, stand dieselbe unter Böhmischer Landeshoheit. Da die Familie des Landesherrn der katholischen Religion treu blieb und die neue Lehre in Böhmen möglichst zu unterdrücken bemüht war, so richteten die Stände der Niederlausitz ihre Aufmerksamkeit auf die Wiege der Reformation, auf Churfachsen und nahmen in kirchlichen Sachen Alles an, was damals dort zur Sicherung und Feststellung der protestantischen Lehre erschien und zwar in Beziehung auf die Lehre selbst und das sich neu gründende evangelische Kirchenrecht, als auch hinsichtlich der äußeren Form des Gottesdienstes. Bei dem in Lübben unter ständischer Autorität begründeten Consistorium, welches, gleich den Sächsischen, in Kirchen- und Ehefachen zu cognosciren hatte und die landesherrlichen Patronatrechte ausübte, wurden demzufolge überall die Sächsischen Kirchengesetze und zwar die alten General-Artikel von 1557, die General-Artikel von 1580 und die hiermit in Verbindung stehende Kirchenordnung vom 1. Januar 1580 in Anwendung gebracht. Ungeachtet aller Versuche des Bischofs von Meißen, seine geistliche Jurisdiktion wieder herzustellen und selbst einiger Landvögte, die allmählig den katholischen Ritus wieder einführen zu können glaubten, erhielten sich die Stände im Besiz der jura consistorialia und des Officialamtes und erlangten endlich unterm 12. September 1611 von dem Könige Matthias II. die ausdrückliche Versicherung vollständig freier Religionsübung nach der Augsburgerischen Confession, eine Versicherung, die auch unter Sächsischer Landeshoheit von allen Landesherrn ausdrücklich bestätigt worden ist.

Die Bestimmung des Traditions-Recesses, daß die Stände beider Confessionen bei ihrer Religion, deren freier Uebung, Kirchen, Gebräuchen, Ceremonien, Rechten, Gerechtigkeiten, auch sonst wohl hergebrachten Privilegiis und Freiheit, alten Herkommen und guten Gewohnheiten wie sie solche bis zur Tradition besessen, erhalten werden sollten, sicherte die Stände gegen jeden willkührlichen Eingriff in die bestehende Verfassung auf kirchlichem Gebiet und würde der Landesherr zu jeder Abänderung durch spätere Gesetze unbedingt der Zustimmung der Stände bedurft haben¹⁾. Da jedoch in dem Traditionsrecess mit Rücksicht darauf, daß die Lausitzen an ein protestantisches Fürstenthum übergingen, Seitens des Kaisers das Hauptgewicht auf den Schutz der katholischen Kirche gelegt und für diese die Ausstellung besonderer Reversse vorbehalten war, so scheinen die Niederlausitzer Stände schon damals darauf bedacht gewesen sein, sich auch bezüglich der Rechtsverfassung der evangelischen Kirche möglichst sicher zu stellen.

¹⁾ v. Roemer II. S. 506.